

walt ausmachen. Die weltlichen vererben sie in standesmäßiger Ehe auf ihre Kinder; und die geistlichen, auch die protestantischen, gelangen dazu durch Wahl.

Aber diese Landeshoheit erhält dadurch Einschränkung, daß sie den Reichsgesetzen unterworfen sind, die in Absicht einzelner Stände oftmals etwas Verschiedenes bestimmen. Auch theilen die Landesherrn die Rechte der Landeshoheit weniger oder mehr mit den Landständen, die diesen Antheil alsdenn auf den Landtagen, oder durch den weitem und engern Ausschuss ausüben. S. D. G. Strubens Nebenstunden Th. 2. S. 424. 2c. Im Ganzen gehört ihnen indessen das Recht Gesetze zu geben, Auflagen zu machen, über Leben und Tod zu sprechen, Krieg und Frieden zu machen, Geld zu münzen, Erbhofämter zu haben u. s. w.

Die Stände haben aber auch einzelne, theils collegialische, theils individuelle Rechte.

§. 20.

Die Rechte der Churfürsten sind größer als die Rechte der übrigen Stände. Die Churfürsten.

Die ältesten Vorrechte der Churfürsten sind durch die goldne Bulle bestätigt, und nachher stets vermehrt. Außer daß sie den Kaiser allein wählen, und seine Capitulation ausschließend festsetzen, muß der Kaiser ihre specielle Einwilligung bey Reichsbündnissen und Reichskriegen, Veräußerungen und Verpfändung